

Das Kreisgericht wies die Klage ab. Dazu führte es aus: Der Kläger habe einen monatlichen Verdienstausschlag in Höhe von 382,54 M. Ein Drittel dieses Verdienstausschlags für die vom Kläger berechneten 32 Monate ergebe zwar einen Betrag von 4 078,40 M. Diesen Betrag müsse der Verklagte dem Kläger jedoch nicht ersetzen, weil der Kläger von der Staatlichen Versicherung der DDR aus gesetzlichen und zusätzlichen Unfallversicherungen seines Betriebes einmalige Beträge von insgesamt über 10 000 M erhalten habe. Diese müßten von dem gegenüber dem Verklagten geltend gemachten Schadenersatzbetrag abgesetzt werden, da der Kläger finanziell nicht besser gestellt werden dürfe, als wenn er den Unfall nicht erlitten haben würde.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat richtig das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Klägers festgestellt und bei der Berechnung der Schadenersatzforderung davon die von der Sozialversicherung gezahlte Invalidenrente abgesetzt. Diese Rente stellt einen Teil des dem Kläger zustehenden Schadenersatzes dar bzw. tritt an seine Stelle. Dies ergibt sich z. B. auch daraus, daß nach § 64 SVO in Fällen dieser Art die Schadenersatzansprüche des Geschädigten in Höhe der von der Sozialversicherung gewährten Leistungen auf letztere übergehen (vgl. OG, Urteil vom 27. November 1964 — Za 13/64 — NJ 1965 S. 24).

Der Entscheidung des Kreisgerichts, auf den Schadenersatzanspruch des Klägers auch die von der Staatlichen Versicherung der DDR gezahlten Beträge anzurechnen, kann jedoch nicht beigezogen werden. Unstreitig hat der Kläger aus der sich aus §§ 5, 6 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I S. 355) ergebenden zusätzlichen Pflichtversicherung seines Beschäftigungsbetriebes 7 049,30 M und aus einer weiteren freiwilligen zusätzlichen Unfallversicherung dieses Betriebes 3 502 M erhalten. Eine Anrechnung dieser Unfallentschädigungsleistungen auf den Schadenersatzanspruch des Werkstätigen würde jedoch den Charakter des Unfallversicherungsschutzes verändern. Es würde aus der Unfallversicherung eine weitere Haftpflichtversicherung. Daß diese Folge nicht beabsichtigt ist, ergibt sich aus § 98 Abs. 5 GBA, wonach Leistungen der Staatlichen Versicherung aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werkstätigen oder seiner Hinterbliebenen auf die Höhe eines Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß haben. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, wenn ein Betrieb zugunsten seiner Belegschaftsangehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen zusätzliche Versicherungen abgeschlossen hat. Mit ihnen soll eine „zusätzliche finanzielle Sicherung für die Werkstätigen gewährleistet“ werden (vgl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft). Solchen Versicherungen liegt somit allein das Prinzip der materiellen Versorgung der Werkstätigen bei Arbeitsunfällen über die anderen ihnen zustehenden Ansprüche hinaus zugrunde. Nach § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes geht deshalb auch der Schadenersatzanspruch für die aus diesen zusätzlichen Unfallversicherungen erbrachten Leistungen — anders als bei der dem Kläger von der Sozialversicherung gezahlten Invalidenrente — nicht auf die Versicherungseinrichtung über.

(Es folgen Ausführungen zur Höhe des Anspruchs.)

#### Berichtigungen

Dos Aktenzeichen des in NJ 1973 S. 148 veröffentlichten Urteils des Obersten Gerichts vom 31. August 1972 muß richtig lauten: 2 Zst 34/72.

In NJ 1973 S. 207, linke Spalte, muß es in der letzten Zeile des dritten Absatzes statt „Zuchthaus“ richtig „Freiheitsstrafe“ heißen.

## Inhalt

	Seite
Horst Heintze: Arbeiterklasse, Gewerkschaften und sozialistisches Recht.....	219
Hans Breitbarth: Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit der Schiedskommissionen.....	222
Prof. Dr. sc. Bernhard Graefrath/ Prof. em. Dr. sc. Peter A. Steiniger: Kodifikation der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	225
Prof. Dr. habil. Claus J. Kreuzer: Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung (Schluß).....	228
Dr. Hans Arway / Gerhard Sommer: Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Verwirklichung des Familienrechts.....	232
Aus anderen sozialistischen Ländern Die Rechtspropaganda — ein wichtiger Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Sowjetbürger.....	235
Informationen.....	237
Materialien der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts Die weitere Förderung der Neuererbewegung und die Sicherung der Rechte der Neuerer in der Tätigkeit der Gerichte (Bericht des Präsidiums vom 28. März 1973)	238
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Frage der einfachen oder mehrfachen Tatbegehung bei der Tötung mehrerer Menschen.	
2. Welche Bedeutung hat der Umstand, daß der Täter nach beendetem Versuch die tatbestandsmäßigen Folgen freiwillig abwenden wollte, für die Strafzumessung?.....	242
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
1. Abgrenzung von Eigentumsverfehlungen und -vergehen.	
2. Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen bei wiederholten Eigentumsvergehen mit geringem Schaden	244
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Unzulässigkeit einer Zug-um-Zug-Verurteilung bei Aufhebung eines Wohnungsmietverhältnisses.	
2. Zur Pflicht des Gerichts, eine Partei auf die Einlegung einer Anschlußberufung hinzuweisen, wenn nur dadurch ihre Rechte im Berufungsverfahren gewahrt werden können.....	244
Oberstes Gericht:	
1. Zur Pflicht des Gerichts, im einstweiligen Kostenbefreiungsverfahren auch solche rechtserheblichen Umstände zu berücksichtigen, auf die sich der Antragsteller nicht ausdrücklich berufen hat.	
2. Zur Möglichkeit der Differenzierung des Fondsausgleichsbetrags beim Zusammenschluß von Genossenschaften und zur Unzulässigkeit der anteiligen Auszahlung unteilbarer Fonds.....	246
BG Leipzig: Zur Haftung eines Postscheckkontoinhabers bei Abhandenkommen des Postscheckheftes.....	248
BG Suhl: Zur Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Schadenersatzansprüche eines Werkstätigen gegenüber einem Dritten.....	249